

Sächsische Fortbildungsschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 50

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allüberall gar sattsame Religionspflege, so daß die Schule nicht noch extra dazu angehalten werden sollte, in schablonenhafter Form mitzuwirken.

Wol kann diesfalls der Einwurf geltend gemacht werden: die Staatsschule lehre in «vernünftigerer» Weise Religion, als die Sonntagsschulen der Sektierer, ja nicht selten die Staatskirchen es thun! Dieser Einrede setzen wir entgegen: es ist in der Schule gar kein Religionsunterricht mit obligatorischem Lehrstoff möglich, ohne daß er dem Buchstabenglauben gar sehr Vorschub leistet. Erfülle die Schule in ihrem Gesamtunterrichte die volle Pflicht, «christliche» Kultur zu hegen und zu pflanzen, das Gemüth zu bethätigen und die Urtheilskraft zu schärfen: dann hat sie zu Gunsten eines gesunden Volkslebens mehr geleistet, als mit einer von vielfacher Seite stetsfort bestrittenen Religionslehre erreicht werden kann, welche konfessionslos genannt werden muß, dies aber thatsächlich nie zu werden vermag.

So lautet nochmals unser «Ausblick in die Zukunft»! Wir bestreiten selbst einem Theologen das Recht, uns deshalb «unchristlich» zu schelten. Das Christenthum hat glücklicherweise viel ausgedehntere Schranken, als selbst die «freisinnige» Kirche sie zieht.

Haben wir in dieser Erörterung früher Gesagtes wiederholt, wolan! Wir sind nicht minder oft mißdeutet worden. Dem Rücktritt von der pädagogischen Publizistik nahe, durften wir diesen eifrig bestrittenen Standpunkt wol noch einmal darlegen.

Der bernische Experte hat uns mit dem Vorhalt der «Oberflächlichkeit» belastet. Wir honoriren ihn beim heutigen Abschied mit dem Beizt einer «Vertiefung», die bei der Auslegung eines Textes sucht und findet, was gar nicht in demselben liegt — nach dem bekannten Worte:

Seid im Erklären nur recht munter:

Legt ihr nicht aus, ihr legt doch unter!

Zu guter Letzt wollen wir unserm Widerpart in aller Courtoisie noch sagen: Haben wir ihn auf diese Entgegnung etwas lange warten lassen, so möge er sich dadurch entschädigt finden, daß wir dieselbe in einen «Leitartikel» kleideten.

Sächsische Fortbildungsschulen.

(Nach „Deutsche Schulztg.“)

Schuldirektor Heger aus Dresden beleuchtete vor der 2. Kammer den Bericht der Königl. Sächsischen Regierung über die Erfahrungen betreffend die Fortbildungsschulen. Wir entnehmen der Rede nur einzelne Stellen, — in der Hoffnung, daß im Kanton Zürich nicht blos, sondern in der Mehrzahl der schweizerischen Gaue innert wenigen Jahren ebenfalls von «Erfahrungen» auf diesem Gebiete gesprochen werden könne. Solothurn und Thurgau haben die ersten Lehrjahre bereits glücklich überwunden; Schaffhausen laborirt noch in den Anfängen. Mögen bald andere Orte folgen!

Der sächsische Berichterstatter sagte u. A.:

Es steht zu hoffen, daß wir mit unserer Fortbildungsschule, sofern man ihr Zeit zu gedeihlicher Entwicklung läßt, in nicht zu ferner Frist dahin kommen, für sie eine allseitige Billigung, Zustimmung, ja Sympathie eintreten zu sehen. Als mit unserm neuen Volksschulgesetz die Fortbildungsschule in's Leben trat, war sie für gar viele das Mädchen aus der Fremde. Zunächst war sie fremd den Eltern, welche ihr Verfügungsrecht über die heranwachsenden Söhne nicht unwesentlich beeinträchtigt sahen; fremd den Gemeinden, die in ihr eine neue Last zu der bisherigen gehäuft fühlten; fremd den Lehrmeistern, Dienstherrn und Arbeitgebern, die ihre materiellen Interessen geschmälert fanden; fremd den jungen Leuten selber, die eine in ganz Sachsen altherkömmlich gültige Tradition plötzlich zerstört sahen, daß nämlich die öffentliche Schule mit der kirchlichen

Konfirmation ab und zur Ruhe gesetzt sei; fremd selbst den Lehrern bezüglich des Lehrstoffs, der Lehrform und der Disziplin. Es war also natürlich, daß bei der Instandsetzung Schwierigkeiten von allen Seiten sich berghoch erhoben. Aber danks der Fürsorge und der Zähigkeit der Staatsregierung, der Einsicht und Bereitwilligkeit einer großen Zahl von Gemeinden und der Leistungsfähigkeit der Lehrerschaft: die Fortbildungsschule hat tiefgründig Wurzel gefaßt. Sind auch nicht alle Schwierigkeiten überwunden, besteht auch noch manches Bedenken auf dieser und jener Seite: die günstige weitere Entwicklung erscheint gesichert!

Während der zwei Jahre des Bestehens der Fortbildungsschule ist in der Presse wiederholt betont worden: Macht sie fakultativ; dann kommen die jungen Leute her, die etwas lernen wollen; die andern aber hängen ihr alsdann nicht als Bleigewicht an. — Die Wahrheit, welche in diesen Worten liegt, ist eine lokal beschränkte. Erklären wir den Besuch der Anstalt als fakultativ, so können sehr viele lernbegierige junge Leute sie nicht benutzen, weil alsdann in gar manchen Gemeinden keine solchen Schulen sich fort erhalten. Wird auch jetzt die obligatorische Fortbildungsschule einzelnen jungen Leuten zum widerlichen Popanz gemacht, so würde bei dem fakultativen Bestand der Besuch da und dort förmlich verhindert. Im Fernern ist gerade für diejenigen Schüler, die sich gegen die Anstalt antipathisch und renitent zeigen, das Obligatorium die größte Wolthat. Dagegen gestaltet sich eine fakultative Fortbildungsschule ganz gut zu einer Ergänzung und Fortsetzung der obligatorischen. Durch die Fürsorge des gemeinnützigen Vereins in Dresden besteht allda eine freiwillige Fortbildungsschule für solche junge Leute, die altershalber nicht mehr für die obligatorische pflichtig sind. Der Besuch ist ein sehr erfreulicher auch seitens solcher, welche die obligatorische Fortbildungsschule absolviert haben, und bei solchen Unterrichtszweigen, die nicht dem Einzelnen speziell für seinen Beruf dienen, sondern die allgemeine Bildung fördern, wie z. B. Vorträge über Naturkunde.

Ein zweites Bedenken, das die Presse dargelegt hat, lautet: Das Wissen und Können bei austretenden Fortbildungsschülern ist in vielen Fällen ein ganz geringes, ja nicht selten gleich Null. Darauf ist zu entgegnen: Die Erfahrungszeit ist eine noch kurze, die Zahl der Ausgetretenen eine geringe, die abgewandelte Unterrichtsfrist kennt nur das Versuchsfeld, auf welchem vielmals in Bezug auf die Verlegung der Schulstunden, den Lehrstoff und die Lehrkräfte selbstverständlich experimentirt werden mußte. Lassen wir nunmehr den dritten Kurs der neuen Anstalt an uns vorübergehen! Da mag noch dieser oder jener Unterrichtsstoff hinzutreten, um das Wissensinteresse der jungen Leute zu erregen oder zu steigern. Indeß ist damit, was die Fortbildungsschule hinsichtlich der Verstandesbildung und des kleinern oder größern Maßes des Wissens leistet, keineswegs ihr Nutzen erschöpft: sie bietet einen ebenso gewichtigen, wo nicht vorzüglicheren Werth in ihrem erziehlischen Moment. Daß die jungen Leute zur Jetztzeit, da so manche frühere Schranke gefallen ist, noch einige Zeit der Botmäßigkeit dritter Personen, der Lehrer und Schulvorsteher, unterstellt bleiben, ist ein Faktor, der nicht einen ziffergemäßen Ausdruck aufweist, aber als ganz bedeutend bezeichnet werden darf. Ich verweise auf das Verderbniß des Volksgeschmacks betreffend die gemeinsten Vergnügungen, die niedrigsten theatralischen Vorstellungen (Tingeltangel), und an den Indifferentismus oder selbst die Begierde gegenüber einer schamlosen Literatur. Haben wir in neuester Zeit Strafgesetze zur Milderung dieser Uebel aufgestellt: die bloße Verneinung genügt nicht; da muß auch positiv vorgegangen werden. Hier kann die Fortbildungsschule dadurch vortrefflich wirken, daß sie den jungen Leuten Geschmack an gesundem Lesestoff ein-

pflanzt. Auch hiefür habe ich ein Beleg zu Handen. Die Errichtung von vier Volksbibliotheken in Dresden fällt zusammen mit der Eröffnung der Fortbildungsschulen. War nun zu Anfang die Nachfrage der jungen Leute fast ausschließlich nur auf unterhaltende und illustrierte Schriften gerichtet, so hat sich bis heute eine wesentliche Aenderung ergeben; das Begehren nach mehr unterrichtender Lektüre, Biographien etc. ist in stetem Wachsen begriffen. Diese Besserung wird gewiß mit Recht dem Einflusse der Fortbildungsschule zugeschrieben.

Die Kundgebung schloß mit der frohen Aussicht: Wir werden die Zeit erleben, da die Fortbildungsschule allgemein betrachtet wird als ein wesentlicher Faktor unsers Staatslebens und unserer Volksbildung, auf der das Glück des erstern beruht!

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 14. Dez.)

Es werden auf Grundlage der eingereichten Unterstützungstableaux an dürtigere Gemeinden Staatsbeiträge verabreicht an das Kassadefizit pro 1880, an die Leistungen der Schulgenossenschaften für Lehrmittel an arme, aber nicht almosengünstige Eltern schulpflichtiger Kinder und an Schulfondsäufnungen, und zwar in nachfolgenden Beträgen für die einzelnen Bezirke:

	Beiträge an Kassadefizite.	Beiträge für Lehrmittel.	Beiträge an die Schulfondsäufnung.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	2720	1410	200	4320
Affoltern	890	50	80	1020
Horgen	65	530	—	595
Meilen	210	230	—	440
Hinweil	2065	525	—	2590
Uster	650	195	50	895
Pfäffikon	525	230	—	755
Winterthur	1250	1245	25	2520
Andelfingen	415	140	—	555
Bülach	440	310	150	900
Dielsdorf	325	320	—	645
	9555	5185	505	15245

Der Erziehungsrath hat betreffend die Revision des Unterrichtsgesetzes im Weitem nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Gesetzesrevision soll in mehreren Separatvorlagen abschnittsweise vor die obern Instanzen gebracht werden.
2. Im Anschluß an die obligatorische Primarschule in 8 Jahreskursen werden zur weiteren Ausbildung der reifern Jugend nachfolgende gesetzliche Maßnahmen in Aussicht genommen:
 - a) Förderung und ökonomische Unterstützung zweckmäßig eingerichteter fakultativer Fortbildungsschulen im Anschluß an die Primarschule mit mindestens 2 Jahreskursen, welche sowohl die allgemeine als auch die speziell berufliche Ausbildung der reifern Jugend beiderlei Geschlechts zum Zwecke haben und ein näher zu bestimmendes Minimum von Fächern, Stunden und Schülern aufweisen.
 - b) Einrichtung obligatorischer Kurse für die männliche Jugend im 18. und 19. Altersjahr zur Vorbereitung für das bürgerliche Leben im Umfang von 40—50 Unterrichtsstunden per Jahr, welche namentlich auf das Wintersemester zu verlegen sind.
 - c) Oekonomische Unterstützung von Vorträgen und Kursen für die allgemeine und die berufliche Weiterbildung der weiblichen Jugend.

Schulnachrichten.

Solothurn. Der dortige „Fortbildungsschüler“ hat mit Nr. 11 (16 Seiten und Umschlag) sein zweites Winterhalbjahr angetreten. Ueber seine Benutzung in der Fortbildungsschule sagt das „Begleitwort“: Es wäre unsern Absichten zuwiderlaufend, wenn in den wenigen Schulstunden an allem Stoffe genippt, aber nichts ordentlich verarbeitet würde. Einzelne Lesestücke sollen unberührt der Privatlektüre des Schülers überlassen werden. — Ferner: Ist im ersten Jahr (Winter 1880/81) der Brief als die allgemeinste Form schrift-

licher Mittheilung behandelt worden, so sollen im jetzigen und folgenden Jahre (1881 auf 82 und 82 auf 83) die besondern Mittheilungsformen vorgeführt werden: Telegramm, Postkarte, Zirkular etc. Die vier Abtheilungen in jeder Nummer entsprechen den vier Fächern bei der Rekrutenprüfung (Lesen, Aufsatz, Rechnen, Heimatkunde) und den vier obligatorischen Stunden wöchentlich (im Winterhalbjahr) für die solothurnischen Fortbildungsschulen. Als eine Zugabe zu Handen der Privatlektüre muß die „Kleine Zeitung“ auf der 3. und 4. Seite des Umschlages betrachtet werden. Das Unternehmen soll sich ohne Staatsbeitrag selber erhalten. Darum ist nun der Preis (auch außerkantonal) auf 10 Rp. für die einzelne Nummer angesetzt. Auf die Dauer wird der Fortbestand nur dadurch zu sichern sein, daß der Vertrieb ein allgemein schweizerischer wird! — Möge diese Inaussichtnahme baldigst in Erfüllung gehen. Solothurn hat durch sein initiatives Vorgehen vollen Anspruch auf den Dank der Mutter Helvetia.

Der Hauptinhalt des vorliegenden Heftes 11 trägt die Ueberschriften: Vaterlandslied (von Staub); Edison, der Erfinder des Telephons; Die lebendigen Wahrzeichen der Städte (nach H. Zschokke); Auf dem Hofe (von Erzinger); Josef Weder (Anekdote); Aufsatzthemathe; Abfassung eines Telegramms (mit Formular); Rechnungsaufgaben; Ertragnisse rationeller Schweinezucht; Die alte Eidgenossenschaft 1291 bis 1798, (Chronologie); Der Kanton St. Gallen (mit zwei Holzschnitten); Kleine Zeitung.

Von den „**Illustrierten Jugendschriften**“, herausgegeben von J. R. Müller in Zürich, liegen die diesjährigen drei Festeftchen — für das Alter von 7 bis 10, von 9 bis 12 und 10 bis 13 Jahren — vor uns, je 32 Kleinseiten Bilder und Text mit Buntdruckumschlag aus der lithographischen Anstalt Knüsli.

Diese neue Serie darf sich gar wol sehen lassen. Die Bilder, worunter viele Originalkompositionen, sind fast durchgehends sehr schön ausgeführt. Für den verstorbenen Mitarbeiter Bänninger ist diesmal hauptsächlich E. D. Schönenberger eingetreten. Dessen Betheiligung ist Bürge für eine gut gesichtete Auswahl des Stoffes. Manch ein kleines Prachtstück aus seiner Feder ist eingefügt. In Text und Illustration vorzüglich gelungene Zeitbilder sind: Der Zürichsee im Februar 1880, Engelberg (mit einer Sage), Hochwasser der Emme anno 1801, Bergsturz bei Elm, 11. Sept. 1881. -i.

Die Gesetze, Verordnungen etc. des Kantons Zürich. Volksschulwesen. Herausgegeben von Heinrich Stüssi, Staatschreiber. Winterthur, Bleuler-Hausheer & Co. 1881.

Die Sammlung enthält 300 Seiten kleinen, aber fein ausgeführten Druckes. Der Verfasser sagt in der kurzen Vorrede: Meine Erfahrungen als früherer Lehrer und als Mitglied verschiedener Schulbehörden lassen mich glauben, daß die vorliegende Sammlung aller auf das zürcherische Volksschulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente, wichtigeren Kreisschreiben, Beschlüsse und Rekursentscheide einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkommen wird. — Ein zwar nur flüchtiger Durchblick bestimmt uns dennoch, gedachtem Glauben auch unsererseits vollständig beizutreten. Das kleine, handliche Format gestattet jedem einzelnen Besucher einer Sitzung von Schulbehörden, eines Kapitels etc. „Gesetz und Propheten“, wie sie für jeden vorkommenden Zweifelfall Auskunft bieten, soweit diese auf die Vorkommnisse der Vergangenheit fußt, bei sich zu tragen. Lege sich darum jeder für die zürcherische Volksschule warm interessierende Bürger das Geschenk, das der fleißige Sammler ihm hier bietet, auf den Weihnachtstisch!

Die ersten 27 Seiten enthalten einen „kurzen Abriß der Entwicklung des zürcherischen Schulwesens“ (zum Theil nach Meyer von Knönan, Ernst und Hunziker). Diese Arbeit ist reich an statistischem Material (Vergleichung von Schulausgaben von früher und später etc.). Hierauf folgen die auf die Schule Bezug nehmenden Artikel der Bundesverfassung und der zürcherischen Staatsverfassung, dann das zürcherische Unterrichtsgesetz von 1859, (oben auf jeder Seite mit Angabe des Textinhaltes versehen). Die nunmehr angereihten „Ergänzungen und Nachträge“ sind nummerirt mit den Ziffern der Gesetzesparagrafen, auf die sie Bezug haben. Die „Reglemente und Verordnungen“ umfassen: Schulhausbau, Schulordnung, Absenzenordnung, Lehrplan für Primar- und Sekundarschule, militärischer Vorunterricht, Visitation der Schulen, Jahresberichterstattung, Fähigkeitsprüfung für Primar- und Sekundarlehrer, Stellvertretung, Lehrerbeseoldung, Lehrerwahlen, Schulkapitel und Synode, Handwerksschulen. Ein alphabetisch angelegtes „Sachregister“ erleichtert das Aufsuchen